

## Hinweise zu den Musterverträgen „Duales Studium Hessen“

Im Rahmen eines dualen Studiums wird ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Hochschule/Berufsakademie (Kooperationsvertrag) sowie zwischen dem Unternehmen und dem/der Studierenden (Studienvertrag) geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann auch zwischen einer Mittler-Organisation - wie z.B. einem Unternehmensverbund - und einer Hochschule/Berufsakademie abgeschlossen werden.

Mit den nachstehenden Musterverträgen möchten wir Ihnen Vorschläge zu möglichen Regelungen unterbreiten. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte liefern, die Sie im Rahmen der detaillierten Vertragsgestaltung mit Ihren Vertragspartnern einfließen lassen können.

Die Musterverträge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierte und rechtverbindliche Vertragsgestaltung obliegt den Vertragsparteien auch im Hinblick auf die Rechtsentwicklung. Ein Rechtsanspruch kann nicht hergeleitet werden.

Auf folgende weitergehende Regelungen und Sachverhalte möchten wir Sie hinweisen:

- Geheimhaltung:
  - o Sollten z.B. im Rahmen einer Projekt- oder Abschlussarbeit firmeninterne Forschungsergebnisse o.ä. ausgewertet und festgehalten werden, so ist zu überlegen, eine weitere Klausel in die Verträge zwischen dem Unternehmen – der Hochschule/Berufsakademie bzw. dem/der Studierenden aufzunehmen:
    - Eine mögliche Formulierung wäre:  
„Die im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten beschriebenen firmeninternen Abläufe dürfen nicht ohne vorherige Absprache veröffentlicht werden. Sie bleiben geistiges Eigentum des Unternehmens.“
- Sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte:
  - o Rechtslage Stand Juli 2011: Studierende in praxisintegrierten Studiengängen – an einer Hochschule/Berufsakademie - werden in der Regel versicherungsrechtlich wie andere Studierende eingeordnet, so dass keine Sozialversicherungspflicht besteht. Die Praxisphasen werden als Fortführung der tertiären Ausbildung betrachtet. Etwas anderes kann sich durch die besondere Situation im Einzelfall des/r jeweiligen Arbeitnehmers/in bzw. des/der Studierenden ergeben. Ein Grenzfall liegt z.B. vor, wenn ein/e Studierende/r bereits vor Beginn des Studiums über einen Berufsabschluss verfügt oder schon längere Zeit im entsendeten Betrieb praktisch berufstätig gewesen ist. Hier ist es

- Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG vom 1. 12. 2009, B 12 R 4/08 R, kostenlos abrufbar unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) sind Teilnehmer an dualen Studiengängen weder als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen - und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen. Vorausgesetzt wird lediglich, dass es sich bei dem dualen Studiengang um einen sog. **praxisintegrierten** Studiengang handelt. Diese spezielle Art des Studierens umschreibt das Bundessozialgericht so: *„Im Unterschied zu klassischen Studiengängen (...) wird das Studium in diesen Studiengängen mit einer Tätigkeit in Betrieben derart verbunden, dass die Praxis inhaltlich und zeitlich mit der theoretischen Ausbildung verknüpft ist. Durch eine enge organisatorische und curriculare Verzahnung zwischen dem Lernort Hochschule und dem Lernort Betrieb wird ein Teil der für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen im Betrieb erworben und bewertet.“*
    - Dem Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 5. 7.2010 zufolge akzeptieren die Sozialversicherer das Urteil des Bundessozialgerichts und setzen es in ihrer Betriebsprüfungspraxis seit dem Wintersemester 2010/2011 um. (siehe Anlage GKV- Spitzenverband Rundschreiben RS 2010/481 vom 07.10.2010)
  - Studierende in ausbildungsintegrierten, den meisten berufsintegrierten/berufsbegleitenden Studiengängen sowie dualen Studiengängen der öffentlichen Verwaltung unterliegen dagegen der Sozialversicherungspflicht.
- Unfallversicherungsrechtliche Gesichtspunkte:
  - Wie sich auch aus der Broschüre „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“ der Unfallkasse Hessen, ergibt, sind Studierende während ihrer Tätigkeit in den Unternehmen in den Betriebsablauf eingegliedert und erfüllen somit die Voraussetzung für abhängig Beschäftigte. Zuständig ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger. (siehe Anlage „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen“)
  - Studierende an Berufsakademien erhalten in der Regel über den Unfallversicherungsträger der Berufsakademie sowie des Unternehmens, in dem sie ihre Praxisphasen ableisten, Unfallversicherungsschutz.